



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0345/2018</b>		Datum: 02.05.2018	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 00800-18/Mü	
<b>Betreff:</b>			
<b>Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 252 "Ortsteil Lay" für ein Bauvorhaben in Lay in der Untermarkstraße</b>			
Gremienweg:			
15.05.2018	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		ohne BE abgesetzt geändert
	öffentlich		

### Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 252 zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB -):

- Überschreitung der rückwärtigen Baugrenze

<b>Antragseingang</b>	03.04.2018
<b>Vorbescheid erteilt</b>	Nein
<b>Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert</b>	Nein
<b>Vorhabenbezeichnung</b>	Erneuerung Terrassenüberdachung des Einfamilienwohnhauses
<b>Grundstück/Straße</b>	Untermarkstraße 27
<b>Gemarkung</b>	Lay
<b>Flur</b>	4
<b>Flurstück</b>	1370

### Begründung:

Der Antragsteller plant im rückwärtigen Bereich des bestehenden Einfamilienwohnhauses im Erdgeschoss die Erneuerung der Terrassenüberdachung. Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 252. Die Terrassenüberdachung überschreitet die rückwärtige Baugrenze um ca. 1,53 m auf einer Breite von ca. 8 m.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung darüber hinaus städtebaulich vertretbar ist. Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

### Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundrisse
- Ansichten